



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft.Beruf.Familie – Unternehmensnetzwerk Region Oldenburg/Delmenhorst e.V.“ vorher „Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.“ und wurde am 25.03.1999 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Wildeshausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Erwerbsleben und die Entwicklung von Maßnahmen, die die beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen im Sinne der Chancengleichheit verbessern.

Der Verein tritt entschieden jeder Form von rassistischem, antisemitischem, sexistischem, menschenverachtendem sowie verfassungsfeindlichem Verhalten entgegen. Die Zugehörigkeit zu oder offene Sympathie für verfassungsfeindliche Organisationen und Gruppierungen, insbesondere solche mit rassistischem oder rechtsextremem Hintergrund, ist mit einer Mitgliedschaft im Verein unvereinbar und führt zum Ausschluss

3. Der Verein fördert insbesondere:

- die bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben sowie die qualifizierte Erwerbstätigkeit von Frauen,
- berufliche Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten,
- die Vernetzung von Unternehmen und Organisationen und die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen im Sinne der Chancengleichheit,
- die Beratung von Unternehmen und Organisationen im Bereich der mitarbeiterorientierten Personalpolitik, insbesondere hinsichtlich einer Belastung durch familiäre Aufgaben und der Weiterbeschäftigung nach familienbedingten Unterbrechungen,
- den fachlichen Austausch zwischen Unternehmen sowie die Unterstützung durch externe Expertise im Sinne einer familien- und gleichstellungsorientierten Unternehmenskultur,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und im Privat- und Familienleben.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können private und öffentliche Arbeitgeber, juristische Personen, Behörden sowie natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, über dessen Aufnahme der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingehen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag kann der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.
5. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst bei Auflösung oder Insolvenz juristischer Personen.
- 6.

§5 Beiträge und Mittel

1. Über die Erhebung und Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Förderbeitrag über den die Mitgliedsversammlung entscheidet.
3. Auslagen für satzungsgemäße Zwecke werden auf Antrag durch den Vorstand erstattet.
4. Eine unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien durch Vereinsmittel ist ausgeschlossen, ebenso die Förderung von Betrieben, Mitgliedern und Wirtschaftsorganisationen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder das Vereinsinteresse es gebietet.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt textlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin. Der Versand erfolgt per Email und auf Wunsch per Brief. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt der Tag des Versandes.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung im textlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im textlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder, die sich am Verfahren beteiligen, schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch andere Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich; jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Neue Mitglieder erwerben ihre vollen Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht zur Kandidatur für den Vorstand, erst nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Aufnahme.
9. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut zur Mitgliederversammlung zu laden. In der erneuten Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Protokollführung ist Aufgabe der Geschäftsstellenleiterin des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
11. Für die Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der 2. Vorsitzende
 - die Leiterin der Geschäftsstelle. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand. Sie übernimmt die Funktionen der Schatzmeisterin und Protokollführerin.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende und die Geschäftsstellenleiterin; sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam zu zweit.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorstandsmitglieder müssen die Werte und Ziele des Vereins uneingeschränkt unterstützen und sich zu den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Sie dürfen nicht Mitglied in Organisationen sein, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied ablehnen oder vorzeitig abberufen, wenn begründete Zweifel an dessen persönlicher Eignung bestehen.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit jederzeit möglich.
6. Aufgaben des Vorstands:
 - Leitung und Vertretung des Vereins,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Organisation der Geschäftsstelle und Öffentlichkeitsarbeit.

7. Beschlüsse des Vorstandes

- Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf textlichem oder telefonischem Wege gefasst werden; hierbei ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Geschäftsstellenleitung fertigt.

§9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der laufenden Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Die hauptberufliche Geschäftsstellenleitung übernimmt die Geschäftsführerin des Trägervereins Frauen und Wirtschaft e. V. Eine Vergütung der hauptberuflichen Geschäftsstellenleiterin durch den Verein findet nicht statt. Im Falle der Auflösung des Trägervereins Frauen und Wirtschaft e.V. wird von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstellenleiterin / ein Geschäftsstellenleiter bestellt.

§10 Schiedsstelle

1. In Streitfällen kann eine Schiedsstelle in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften (§§ 1025 ff ZPO) gebildet werden. Jeder Streitfall wird von zwei durch die Parteien benannten und einem von diesen benannten Schlichtenden entschieden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Mädchenhaus Oldenburg e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Empowerment von Mädchen zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wildeshausen.

Wildeshausen, 13. November 2025